

DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS FÜR DIE WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1992, 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4242. Sitzung am 6. Dezember 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hans Corell, den Untergeneralsekretär für Rechtsangelegenheiten, Rechtsberater, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4243. Sitzung am 6. Dezember 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁹:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von der durch Hans Corell, den Untergeneralsekretär für Rechtsangelegenheiten, Rechtsberater, erfolgten Unterrichtung über die Folgemaßnahmen zu der Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die in vielen Regionen der Welt zu beobachtende Zunahme terroristischer Handlungen in allen ihren Erscheinungsformen. Der Rat verurteilt erneut alle terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo und von wem sie begangen werden. Er begrüßt die Anstrengungen, welche die Generalversammlung und andere Organe der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus unternehmen.

Der Rat fordert alle Staaten auf, vorrangig zu erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragspartei der bestehenden Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden.

Der Rat bekräftigt seine Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999 und fordert alle Staaten zur vollinhaltlichen und raschen Anwendung ihrer Bestimmungen auf.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, namentlich auch auf der Grundlage der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, wie in seiner Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999 vorgesehen, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die terroristischen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bekämpfen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

³⁷⁹ S/PRST/2000/38.